## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0210

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Dissen, Gemarkung Nolle, Flur 3, ist die Entschlammung und der Zusammenschluss von zwei Löschwasserteichen an der Waldstraße geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Schutzgut Wasser sowie das Schutzgut Fläche werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben ebenfalls nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt möalich. Unter Berücksichtigung der voraesehenen Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben wird Boden auf einer Fläche von 132 m² beseitigt, wodurch Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich sein können. Der zu entfernende Damm weist eher den Charakter eines technischen Bauwerkes als eines Bodens mit natürlichen Bodenfunktionen auf. Aufgrund der Art und Lage sind diesem kaum Bodenfunktionen zuzuschreiben. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden abzuleiten. Benachbarte schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt zudem in dem Wasserschutzgebiet "Dissen". Die Schutzziele des Wasserschutzgebietes "Dissen" werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ferner befindet sich das Vorhaben in dem FFH-Gebiet sowie Landschaftsschutzgebiet "Teutoburger Wald, Kleiner Berg" und im Landschaftsschutzgebiet "Teutoburger Wald". Auch die Schutzziele des FFH-Gebietes sowie Landschaftsschutzgebietes "Teutoburger Wald, Kleiner Berg" und Landschaftsschutzgebietes "Teutoburger Wald" werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 09.09.2024

Landkreis Osnabrück Fachdienst Umwelt Die Landrätin i. A. Hillebrand